

**Präsidialverfügung vom 17. Juli 2026**

1.7.5.0 Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

Feuer- und Feuerwerksverbot auf dem Gebiet der Gemeinde Otelfingen

Ausgangslage

Wegen der anhaltenden Trockenheit besteht grosse Waldbrandgefahr (Stufe 4 von 5). Im Kanton Zürich gilt deshalb seit Freitag, 26. Juni 2026, 12.00 Uhr, ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe. Die Bevölkerung wurde vom Kanton Zürich zu verantwortungsbewusstem Verhalten aufgerufen, um Wald- und Flurbrände zu verhindern.

Aufgrund der seit mehreren Tagen vorherrschenden Trockenheit besteht auf dem ganzen Gemeindegebiet von Otelfingen derzeit eine erhöhte Brandgefahr. Die Gefahr eines grösseren Flächenbrands ist erheblich. Auf Grund der aktuellen Wetterentwicklung ist mit keinen ausgiebigen und flächendeckenden Regenfällen zu rechnen, welche zu einer deutlichen Entspannung der Gefahrenlage führen würden.

Erwägungen

Gemäss § 18 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Für den Wald und die Flächen in Waldesnähe sind gemäss § 18 Abs. 1 VVB der Kantonsforstingenieur und für das restliche Gebiet die politischen Gemeinden zuständig.

Insgesamt sind die Voraussetzungen für den Erlass eines generellen Feuerverbots auf dem ganzen Gemeindegebiet im Sinne von § 18 VVB gegeben. Dies auch im Hinblick auf die Festivitäten rund um den Nationalfeiertag. Folglich ist per sofort das Entfachen von offenen Feuern und das Abbrennen von Feuerwerk auf dem ganzen Gemeindegebiet zu verbieten. Dieses Verbot bedeutet konkret:

- Vollständiges Feuerverbot im Freien ausserhalb des Siedlungsgebiets
- Kein Abbrennen von Feuerwerk
- Keine brennenden Rauchwaren und Streichhölzer wegwerfen
- Keine landwirtschaftlichen Räumungsfeuer entfachen
- Keine offenen Feuer im Freien
- Keine Höhenfeuer
- Kein Steigenlassen von Himmelslaternen

Für kontrollierte Grillfeuer im Siedlungsgebiet (Gärten, Terrassen usw.) gilt das Feuerverbot nicht. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten:

- Grillfeuer sind nur in befestigten Feuerstellen (Gartencheminées, Kugelgrills, Feuererschalen usw.) erlaubt
- Jederzeitige Beobachtung des Feuers; bei Funkenflug sofort löschen
- Grillasche nicht unachtsam entsorgen
- Bei Wind ganz auf Feuer im Freien verzichten (auch in befestigten Feuerstellen)

Gemäss Verwaltungsreglement der Gemeinde Otelfingen vom 15. März 2022 Art. 21 Abs. 1 lit. d wird der Gemeindepräsidentin die Befugnis für Entscheide von dringlichen Geschäften (Präsidialverfügung) erteilt.

Die Gemeindepräsidentin **verfügt:**

1. Im Sinne der Erwägungen gilt für das gesamte Gebiet der politischen Gemeinde Otelfingen ein generelles Feuer- und Feuerwerksverbot.
2. Dieses Verbot gilt ab Montag, 20. Juli 2026, 12.00 Uhr, und dauern bis auf Widerruf. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
3. Die Bevölkerung wird mittels Newsmeldung auf der Webseite der Gemeinde Otelfingen, einer Publikation im „Furttaler“ vom 24. Juli 2026, sowie Plakaten über das Verbot informiert.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Otelfingen, Vorderdorfstrasse 36, 8112 Otelfingen, schriftlich und unter Beilage der angefochtenen Verfügung eine Neubeurteilung beantragt werden. Das Begehren hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
5. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Mitteilung durch Verfügung an:
 - Gemeinden im Furttal, per Mail
 - Kantonspolizei Zürich, Posten Buchs, 8107 Buchs, per Mail
 - Kantonspolizei Zürich, Lagezentrum, 8001 Zürich, per Mail
 - Feuerwehr Unteres Furttal, per Mail
 - Guardian Security GmbH, 8108 Dällikon, per Mail
 - Gemeinderäte Otelfingen, per Mail
 - Abteilung Gesundheit und Sicherheit, Patrick Sieber, per Mail
 - Aktenablage

Gemeinderat Otelfingen



Barbara Schaffner
Gemeindepräsidentin

Versand am: 17. Juli 2026